Beilage zu Nr. 159 des Bremer Handelsblattes.

Die Staatsschulden.

I. Die schwebende Schuld.

Dem Alterthume waren die Anleihen nur als Hülfsmittel in der Noth bekannt, und da Religion und Moral verbieten, aus der Noth des Mitmenschen Gewinn zu ziehen, so war das Zinsnehmen als ein unsittlicher Erwerb angesehen und verboten. Die Verhältnisse haben sich geändert und mit ihnen die Vorstellungen und die Gesetze, welche letztere ohnehin niemals befolgt worden waren. Für die Staaten dagegen besteht die antike Anschauung heute noch in so weit fort, als der Gebrauch des öffentlichen Credits nur in Nothfällen für gerechtfertigt angesehen wird (s. Nr. 153: Der öffentliche Credit). Die Anleihen für gemeinnützige Unternehmungen bilden nur eine scheinbare Ausnahme von der Regel, indem sie von der einen Seite für eben so unvermeidlich wie Kriegs- und Revolutionsschulden betrachtet, von der andern Seite für verwerflich erklärt werden, weil der Staat überhaupt solche Unternehmungen nicht machen solle; von einer dritten Seite endlich werden Anleihen zur Herstellung von Einrichtungen, welche einen Ertrag abwerfen, als Früchte des Privat- und nicht des öffentlichen Credites betrachtet. Unsere Meinung über diese Ansichten haben wir früher (a. a. O.) ausgesprochen, und wir fügen nur noch hinzu, daß wir die modernen Eisenbahnanleihen und Zinsgarantien für den Weg halten, auf welchem die Unterscheidung zwischen Staats- und Privatcredit nach deren beiderseitigen Zwecken allmälig verschwinden wird.

Betrachten wir die Staatsschulden nach ihrer Entstehung und Ausbildung, so begegnen uns zunächst drei Klassen von unfreiwilligen Staatsgläubigern. Die erste Klasse besteht aus Beamten, Soldaten und Lieferanten, deren Forderungen für Gehalte, Löhnung und gelieferte Gegenstände unbezahlt geblieben sind; zu der zweiten gehören die Steuerpflichtigen, welche angehalten wurden, ihre Abgaben für längere Zeit im Voraus zu entrichten; in der dritten Klasse endlich befinden sich die Eigenthümer von Geldern, welche als Cautionen, Lehencapitalien, Militair-Einstandsgelder u. s. w. nach den bestehenden Gesetzen bei der Staatskasse hinterlegt werden müssen, und von dieser einstweilen zur Bestreitung dringender Bedürfnisse verwendet werden können. Gerade ebenso wie bei einem stockenden bürgerlichen Geschäfte oder bei mangelnden Subsistenzmitteln einer Familie fangen die Schulden der Staaten an mit rückständigen Ausgaben, voraus verzehrten künftigen Einnahmen und Verwendung von anvertrautem fremden Geld zum eigenen Nutzen. So ganz offen freilich treten diese Manipulationen nur selten und in den äußersten Fällen an das Licht. Man verschafft sich die Mittel, um die dringendsten Forderungen zu befriedigen, durch den Verkauf von Schatzscheinen, welche aus dem Ertrage der künftigen Steuern wieder eingelöst werden sollen, und leistet auf diese Weise fällige Zahlungen aus künftigen Einnahmen. Man erstattet Depositen, welche zurückgegeben werden müssen, aus den neuen, die zur Einlage kommen. Auf diese Weise hilft man sich für den Augenblick; allein die Augenblicke reihen sich an einander und die Hülfsmittel nehmen den Charakter regelmäßiger Operationen an. So ist es denn gekommen, daß die meisten größeren Staaten sich einer Reihe von Verbindlichkeiten gegenüber sehen, welche entweder schon erfüllt sein sollten, oder in kurzer Zeit zu erfüllen sind, oder aber deren Erfüllung in jedem Augenblicke gefordert werden kann. Die Sorge, diesen Verbindlichkeiten gerecht zu werden, ist keine der leichtesten für die damit betrauten Staatswirthe, und ihre Verlegenheiten sind eine Quelle der Bereicherung für die Geldhändler, deren Beistand in Anspruch genommen wird. Fassen wir nun die Verbindlichkeiten der bezeichneten Art zusammen: die rückständigen Ausgaben, die Anticipation künftiger Einnahmen mittelst der Schatzscheine und die Depositen; fügen wir noch dazu das Papiergeld, welches einlösbar und in freiem Umlaufe ist*) und die Bürgschaften, welche ein Staat für seine Creditanstalten, für Provinzialschulden, für gemeinnützige Anstalten, für die Zinsen der Schulden der Eisenbahngesellschaften u. dergl. übernommen hat, — so haben wir alle Bestandtheile zusammen, welche in den modernen Staaten die sogenannte schwebende Schuld ausmachen. Wir verweilen vorerst bei diesen Erstlingen des Staatsschuldenwesens, wollen jedoch hier schon die Bemerkung niederlegen, daß die Ersetzung der unfreiwilligen Staatsgläubiger durch freiwillige, der Anleihen auf kürzere Zeit durch unaufkündbare oder allmälig zu tilgende, mit anderen Worten, die Consolidirung der schwebenden Schuld der Zweck der meisten Finanzoperationen ist. Die Schulden sind gewöhnlich längst vorhanden, bevor die Anleihen gemacht wurden; letztere bringen nur Ordnung in die Schuldenlast, und machen sie dadurch erträglicher.

Die einzelnen Theile der schwebenden Schuld wollen wir an Beispielen aus den Staaten, wo sie vorkommen, näher betrachten. Die Schatzscheine wurden unter Wilhelm von Oranien in England zuerst ausgegeben im Jahre 1696 und bilden dort heute noch den größten Theil der schwebenden Schuld unter dem Namen Exchequer bills. Die Regierung Wilhelms befand sich in mehrfacher, namentlich auch in finanzieller Beziehung in einer ähnlichen Lage wie gegenwärtig die österreichische. Sie hatte die Folgen der stuartschen Wirthschaft angetreten, die Jacobiten im Lande und die universalmonarchischen Bestrebungen Ludwig des XIV. auf dem Continent zu bekämpfen. Sie half sich finanziell durch die Gründung der Bank, welche ihr Darleihen machte, durch die Schatzkammerscheine und durch die Umprägung der Münzen, eine Maßregel, welche das heutige Oesterreich noch anzuordnen hat. Während der napoleonischen Kriege waren die Schatzscheine eines der großen finanziellen Auskunftsmittel des jüngern Pitt und ihre Summe bewegte sich zuweilen zwischen 30 und 40 Millionen £; außerdem gaben auch noch die Marine- und Artillerie-Verwaltung solche Scheine (navy bills und ordnance bills) aus. Seit dem Frieden betrugen die Schatzkammerscheine kaum die Hälfte jener Summen, und die Scheine der Flotte und Artillerie sind seltener geworden, dürften übrigens bald wieder häufiger zum Vorschein kommen. Uebrigens verging auch während des langen Friedens keine Session des Parlaments, ohne daß die erforderlichen Bewilligungen zur Ausgabe von Exchequer bills ertheilt wurden. Früher lauteten sie auf eine bestimmte Verfallzeit, nach deren Ablauf sie bei Entrichtung der Steuern oder anderer Zahlungen an die Regierung angenommen und die verfallenen Zinsen dem Nennwerthe beigeschlagen wurden. Die Directoren der Schatzkammer gaben zuweilen solche Scheine als Darleihen an Gemeinden oder Gesellschaften, zur Unterstützung gemeinnütziger Unternehmungen. Die meisten aber werden von der Bank in Umlauf gesetzt und dienen ihr, um das gesetzliche Verhältniß zwischen der Menge umlaufender Noten und den Baarvorräthen zu erhalten. Sobald nämlich der Baarvorrath hinter der Norm zurückzubleiben droht, verkauft die Bank Exchequer bills und nimmt dafür theils Münzen theils Noten ein, wodurch ihr Baarvorrath vermehrt, der Notenumlauf vermindert wird. Die größern Handelshäuser nehmen die Scheine gern, um ihre vorräthigen Gelder vorübergehend anzulegen, da die Bank für die bei ihr deponirten Summen keine Zinsen gewährt.

Die englische Erfindung der Exchequer bills wurde von der Regierung Ludwig XIV. in ihren Bedrängnissen des spanischen Erbfolgekriegs bald nachgeahmt, unter der Benennung billets de la caisse des emprunts, welche im Jahre 1707 erstmals ausgegeben wurden, und gegenwärtig bons du trésor genannt werden; auch die Marineverwaltung pflegt, wie in England, Bons auszustellen. Beträchtlicher sind jedoch in Frankreich diejenigen Theile der schwebenden Schuld, welche in den gesetzlichen und gerichtlichen Depositen, in den Sparkassengeldern und in den Bons der Generaleinnehmer als Anticipation der Steuern bestehen. Bei dem Ausbruche der Februar-Revolution von 1848 belief sich die gesammte schwebende Schuld auf nahe 960 Mill., worunter nicht volle 330 Mill. Tresorscheine. Die plötzlich eintretende Krise offenbarte die Nachtheile einer übermäßigen schwebenden Schuld. Die Sparkassengelder und die nicht festgelegten Depositen wurden zurück verlangt; die Schatzscheine strömten in die Kassen, und da die Einlösung stockte, so stieg die Verwirrung im Handelsverkehr, welcher diese Papiere benutzt hatte, auf das Höchste. Die Einrichtung der französischen Schuldenverwaltung macht es möglich, jeden Augenblick die schwebende in eine consolidirte Schuld umzuwandeln, indem man den Gläubigern für den Betrag ihrer Forderungen Renten-Inscriptionen bietet, welche in das große Buch eingetragen werden. So geschah es damals. Die schwebende Schuld wurde dadurch um 600 Mill. vermindert, die consolidirte um eben so viel vermehrt. Wer seine Renten verkaufen mußte, erlitt bei dem damaligen Stand der Course (die 5 % standen 60) namhafte Verluste, allein er mußte froh sein, so viel bekommen zu haben. Der Verwaltung ist es bequem, ihre Gläubiger durch Einträge in das Schuldbuch zu befriedigen, allein sie wird eben dadurch gewöhnt, die Deficits sorglos anwachsen zu lassen. So hob sich im Frühjahr 1848 die schwebende Schuld alsbald wieder, da die Regierung der Bank Mittel schaffen mußte, um sie in den Stand zu setzen, dem Handel ihre höchst nothwendigen Dienste zu leisten. Dies geschah dadurch, daß die Bank von der Staatskasse 150, von der Depositenkasse 30 Millionen in Schatzscheinen erhielt.

In Preußen besteht der größere Theil der schwebenden Schuld aus dem Papiergeld, welches in dem Budget von 1852 mit 30,842,347 Thlrn. als unverzinsliche Schuld angeführt wird; dazu kommen die Cautionen mit etwa 5 Millionen und Depositen anderer Art, von Stiftungen, Witwenkassen u. dergl., welche sich eben so hoch belaufen mögen. Endlich sind hieher die zahlreichen Garantien zu rechnen, welche der Staat für Verbindlichkeiten der Bank, der Seehandlung, verschiedene Provinzialanleihen, Creditanstalten und Verzinsung von Eisenbahnactien übernommen hat. Diese Garantien sind Lasten von unbestimmbarer Größe, welche nützliche Unternehmungen befördern und in ruhigen Zeiten keine Besorgnisse erregen. Bei Krisen dagegen, welche den Staat erschüttern und den Erwerb angreifen, können die Garantien der Regierung schwere Verlegenheiten bereiten. In diesem Bedenken liegt zwar kein Grund, dieselben völlig zu versagen, aber doch ein Anlaß, bei Ertheilung derselben mit Vorsicht zu verfahren. Preußen namentlich ist auch in Beziehung auf seine finanziellen Hülfsmittel die schwächste europäische Macht, und nicht immer ist eine geniale Führung oder nationale Begeisterung zur Hand, welche den Staat aus den verzweifelten Lagen zu retten vermögen.

*) Das nicht einlösbare Papiergeld mit Zwangscours gehört so lange nicht zur schwebenden Schuld, als die Regierung nicht die Einziehung verfügt.

Oesterreich hat alle möglichen Bestandtheile einer schwebenden Schuld in einer Ausdehnung, welche nicht allein die Zerüttung der Finanzen offen gelegt, sondern auch den Geldumlauf in Verwirrung gebracht und dem internationalen Verkehre die empfindlichsten Störungen bereitet hat. Als im Jahre 1817 die Bank gegründet wurde, stand unter den Diensten, welche sie dem Staate leisten sollte, die Einziehung des Papiergeldes oben an, begleitet von der Zusicherung, daß künftig kein Staatspapiergeld mehr ausgegeben werden solle; bis zum Jahre 1851 hatte die Bank wirklich mehr als 440 Millionen im Nennwerthe eingezogen und vertilgt. Es war aber inzwischen neues Papiergeld (neben den Banknoten) ausgegeben worden, welches Ende 1851 über 167 Millionen betrug, dann auf 150 Millionen beschränkt wurde. Abermals ist die Bank beauftragt, dasselbe einzuziehen, abermals ist die Versicherung wiederholt worden, daß künftig kein Staatspapiergeld mehr in den Umlauf gebracht werden soll. Die Reihenfolge der Anstrengungen, um die schwebende Schuld zu vermindern und die Bank zur Einlösung ihrer Noten in den Stand zu setzen, hat durch die Nationalanleihe von 500 Millionen einen vorläufigen Abschluß erhalten.

Wenn wir die Aufmerksamkeit des Lesers hauptsächlich auf die schwebende Schuld zu lenken suchten, so stand uns dabei die Betrachtung zur Seite, daß diese die wichtigste, die bedenklichste und zugleich die von dem großen Publikum am wenigsten beachtete Seite des Schuldenwesens der modernen Staaten ist, und daß aus ihr hauptsächlich die stets wachsenden Anleihen hervorgehen. Die angeführten Beispiele werden genügend darthun, daß eine schwebende Schuld im Allgemeinen nicht als eine erfreuliche Erscheinung angesehen werden kann. Jedermann wird zugeben, daß es nicht gut ist, wenn eine Regierung mit ihren Zahlungen im Rückstande bleibt, wenn für laufende Ausgaben Papiere geschaffen werden, welche Zinsen kosten, wenn die kurze Zeit, für welche diese Papiere dienen sollen, niemals vorübergeht, weil sie sich immer erneuert, wenn unverzinsliche Werthzeichen in einer Menge verfertigt werden, für welche die zur Einlösung bestimmte Metallbasis nicht mehr ausreicht, wenn endlich ein Theil der Ausgaben mit Geldern bestritten wird, welche der Staatskasse anvertraut worden sind und jeden Augenblick zurückgefordert werden können. Niemand wird in Abrede stellen, das es besser ist, wenn eine Regierung ihre Ausgaben aus ihren Einnahmen rechtzeitig bezahlt, wenn sie die Steuern nicht mittelst der Schatzscheine discontirt, mithin nicht eher verwendet, bis sie eingegangen sind, wenn sie die in ihren Kassen niedergelegten Depositen unangegriffen läßt und nicht mehr Papiergeld ausgibt, als sie jederzeit auf Verlangen gegen Münze einlösen kann. Allein die richtige Einsicht und Erkenntniß pflegt vor dem Drange des Augenblicks in den Hintergrund zu treten. Man scheut sich dann nicht, kleineren Verlegenheiten durch Auskunftsmittel zu entgehen, welche geeignet sind, größere Verlegenheiten herbeizuführen. Einmal auf diesem Wege, kömmt man allmälig weiter, namentlich in Kriegszeiten, wo die Anforderungen an die Finanzen oft eben so wenig abzuweisen als im Augenblicke auf andere Weise zu befriedigen sind. Erst wenn diese Verbindlichkeiten auf eine bedenkliche Höhe angewachsen sind, wenn sie zur bestimmten Zeit nicht erfüllt werden können, von einem Termine zum andern verschoben, zuletzt keinen andern Ausweg mehr übrig lassen, dann erst wird in der Regel zur Umwandlung in eine bleibende Schuld geschritten. Kleinere Staaten bleiben mit dieser Entwickelung des Schuldenwesens länger verschont, da sie auf der Weltbühne nicht handelnd, sondern mehr leidend auftreten. Mit den Vortheilen der Macht sind sie auch einiger Sorgen derselben enthoben. In dem verwickelten Finanzwesen der heutigen Großmächte dagegen kann die schwebende Schuld nicht ganz entbehrt werden, und die Regierungen haben nur darauf Bedacht zu nehmen, dieselben in möglichst engen Schranken zu halten. Die britische Regierung z. B., welche die Kosten des ersten Feldzugs durch Erhöhung der Einkommensteuer bestreitet, kann die Truppen nicht auf Sold und Verpflegung, die Schiffsrheder und Lieferanten nicht auf ihre Bezahlung warten lassen, bis jene Steuern in die Staatskasse geflossen sein werden; sie bedient sich der Schatzkammerscheine, um ihren Bedarf zu rechter Zeit zu erhalten. Der preußische Staat würde auf sein Papiergeld nicht leicht mehr verzichten können, denn er würde nicht allein die Zinsen einer neuen Anleihe zu tragen haben, sondern auch dem Geldverkehre ein bequemes, fast zum Bedürfnisse gewordenes Umlaufsmittel entziehen. Gegen den Mißbrauch der schwebenden Schuld aber gibt es, abgesehen von dem Uebermaße, welches ihr zuletzt eine Grenze setzt, nur ein vorbeugendes Mittel: die Oeffentlichkeit des Staatshaushaltes und die Controle der Nationalrepräsentation.

Maß und Gewicht.

Es ist bereits in öffentlichen Blättern erwähnt worden, wie auch die Beurtheilungs-Commission bei der allgemeinen deutschen Industrie-Ausstellung zu München durch eine besondere „Denkschrift" den lebhaften Wunsch ausgesprochen habe, daß die deutschen Staats-Regierungen sich über die Einführung des Zollgewichtes als allgemeinen deutschen Handelsgewichtes an Stelle der gegenwärtig in amtlicher Geltung befindlichen mannichfaltigen Handelsgewichte verständigen mögen. Die Kölnische Zeitung bringt jetzt über diese Denkschrift, welche gleichzeitig auch die Einführung eines allgemeinen deutschen Ellenmaßes beantragt, nähere Mittheilungen. Der Gegenstand ist wichtig genug, um auf eine allgemeine Theilnahme und Unterstützung rechnen zu können, weshalb wir dem Artikel des gedachten Blattes Folgendes entnehmen:

„Das sehr große Bedürfniß der beantragten Reformen drängte sich gerade jener Münchener Commission besonders fühlbar auf. „Bei der Prüfung und Vergleichung der ausgestellten Gegenstände" — sagt die Denkschrift, — „Behufs welcher nach Vorschrift der Instruction für die Beurtheilung ein besonderes Gewicht auf die Preisangaben und die Preiswürdigkeit der Waaren zu legen war, befanden sich die Beurtheilungs-Commissare hinsichtlich der meisten Gegenstände in der Nothwendigkeit, dieselben hinsichtlich ihrer Maße und Gewichte zu vergleichen und zu diesem Ende die in den verschiedenen Landesmaßen oder Gewichten gemachten Angaben auf ein allgemein anwendbares Maß oder Gewicht zu reduciren." Dieselbe Arbeit und Mühe aber welche die Verschiedenheit der in Deutschland bräuchlichen Maße und Gewichte der Beurtheilungs-Commission machte, dieselbe Arbeit und Mühe — wenn auch freilich in kleinerem Umfange — verursacht diese Verschiedenheit tagtäglich auf Tausenden von kaufmännischen Comptoiren.

Der Commission machte am meisten die Verschiedenheit der Maße zu schaffen. In den Gebieten der deutschen Bundesstaaten bestehen gegenwärtig über dreißig verschiedene Ellenmaße, und die Zurückführung der in diesen verschiedenen Maßen angegebenen Längen und Preise auf einen einzigen Maßstab hat der Commission, wie sie sagt, die rasche und getheilige Erfüllung ihres Auftrages wesentlich erschwert. Es ist nun aber nicht zu verkennen, sagt sie, daß, seit bei den meisten und wichtigsten Manufacturwaaren die Massen-Production an die Stelle des handwerksmäßigen Betriebs getreten ist und der allgemeine Handelsverkehr an die Stelle des örtlichen Absatzes, auch für den täglichen Handelsverkehr gegenwärtig eine solche Abmessung und Preisbestimmung der Manufactur-Waaren Bedürfniß ist, welche es möglich macht, „daß das Publikum in allen deutschen Staaten und so viel wie möglich auch in den übrigen Absatzländern die Preiscourante verstehen und der Detaillist danach verkaufen kann. Diesem Bedürfnisse eben kann nur Befriedigung werden — durch Einführung eines allgemeinen deutschen Ellenmaßes.

Man besprach sich in der Commission auch weiter über die schwierige Frage, welche Größe zu der gewünschten allgemeinen deutschen Elle gewählt werden möchte, und entschied sich dabei für das Metermaß. „Schon jetzt" — sagt die Denkschrift — „ist der Kaufmann bei Sendungen nach entfernten Handelsplätzen häufig genöthigt, sich dieses Maßes zu bedienen. Die Eintheilung des Meters in hundert Centimeter und tausend Millimeter bietet Gelegenheit zur leichten Reduction der vielen anderen Längenmaße auf das Metermaß. Die absolute Gewißheit der Meterlänge schließt jede Schwankung aus. In mehreren deutschen Staaten liegt das Metermaß schon jetzt dem ganzen Maßsysteme zum Grunde. Wir halten es deßhalb für sehr wünschenswerth und ausführbar, den Meter zur allgemeinen deutschen Elle zu erheben, dieselbe in halbe, viertel und achtel Ellen von resp. 50, 25 und 12½ Centimeter einzutheilen und dieses Handelsmaß in allen deutschen Staaten und namentlich im deutschen Zollverein an Stelle der verschiedenen landesüblichen Ellenmaße treten zu lassen." Das Fuß-, Zoll- und Flächenmaß soll dabei einstweilen unberührt bleiben; die allgemeine deutsche Elle werde später auch bei diesen Maßen eine Uebereinstimmung herbeiführen helfen. — Von den in Deutschland bereits im Gebrauche bestehenden Ellenmaßen kann die Commission kein einziges — auch nicht die berliner oder die wiener Elle (resp. 666⁶/₁₀ und 779 Millimeter) — zur allgemeinen Einführung empfehlen; denn keines derselben habe bisher auch nur im eigenen Lande allgemein Anwendung gefunden, keines stehe mit den übrigen Längenmaßen der betreffenden Staaten in correctem Verhältnisse, keines verspreche bei seiner allgemeinen Einführung dem Handel eine wesentliche Erleichterung bei dem auswärtigen Verkehr. Der Meter dagegen, welcher der Größe von 1½ berliner Elle ziemlich genau entspricht, sei für die Abmessung und den Handel von Seiden- und feinen Baumwollen-Waaren in der ganzen Welt ziemlich recipirt. Crefelder Seidenfabrikanten facturiren ihre Seiden, Sammte und Bänder nach Petersburg in Metern.

Für die Gesammtheit des bürgerlichen Verkehrs ist die Einführung eines allgemeinen deutschen Handelsgewichtes wohl noch bedeutend wichtiger, als die eines allgemeinen deutschen Ellenmaßes. Es ist ein offenbar ganz anomaler Zustand, daß man in Deutschland bei den Zollbehörden und bei der Post nach einem Gewichte rechnen muß, dessen Gewichtsstücke von den Aichungsbehörden den Privaten möglichst unerlangbar gemacht werden, so daß eine unmittelbare Verwägung für den Zoll- und den Postverkehr den letzteren meistens gar nicht möglich ist, während zugleich die nöthige Umrechnung der Gewichte mit den lästigsten Bruchtheilen zu schaffen gibt. Die Hundert-Theilung des Zollcentners kommt dem Großhandel als Bequemlichkeit nicht zu Gute, weil derselbe, bei der erzwungenen Anwendung des anders eingetheilten Handelsgewichtes überall zu den verwickeltsten Bruchrechnungen kommt. Auch mit den wichtigeren ausländischen Gewichten steht das preußische Handelsgewicht in den lästigsten Berechnungsverhältnissen, während das Zollpfund wesentlich genau die Hälfte des in Frankreich, Belgien, Holland ꝛc. geltenden Kilogramms ist.

Die Abhülfe ist hier aber auch schon viel leichter, als bei dem Ellenmaße.

„Die deutschen Zollvereinsregierungen“ — sagt die „Denkschrift“ — „haben durch die Einführung des Zollpfundes in der Größe eines halben Kilogramms und des Zollcentners in der Größe von hundert Zollpfunden bei der Zollverwaltung ein den Bedürfnissen des Handels ganz entsprechendes Gewicht zur Geltung gebracht. Eben dieses Zollgewicht ist inmittelst auch bei den deutschen Post- und Eisenbahnverwaltungen anwendbar erklärt und auf diese Weise in den wichtigsten Verkehrsbeziehungen geltend geworden. Die Belästigung, welche die Ueberführung aus den alten Landesgewichten zum Zollgewicht als allgemeinem Handelsgewicht allerdings mit sich bringt, ist eine bald vorübergehende, und auch die damit für das Publikum und den Handelsstand verbundenen Kosten werden bald verschmerzt sein. Die Länder des westlichen Deutschlands haben sich im ersten Viertel dieses Jahrhunderts wiederholt solchen Reformen unterwerfen müssen, und doch ist gerade in diesen das Verlangen nach der allgemeinen Einführung des Zollgewichts als Handelsgewicht am lebhaftesten.“

Möge die treffliche „Denkschrift“ bei der baierischen Regierung und bei allen deutschen Staatsregierungen Berücksichtigung finden! Es wird sodann bei dem bevorstehenden deutsch-österreichischen Münz-Congresse um so mehr dafür Sorge getragen werden, daß ebenfalls die Münzeintheilungen mit den Eintheilungen des neuen Maß- und Gewichtssystems leichter vergleichbar werden, als das jetzt — z. B. zwischen den Theilungen von Thalern und Handespfunden, die gegeneinander fast unmeßbar sind — der Fall ist. Unser verehrter Landsmann, der Herr Geheime Commercienrath Diergardt, der die münchener „Denkschrift“ beantragt hat, hat in der Commission sofort auch diesen Punkt mit in Anregung gebracht, es aber rathsam gefunden, die förmlichen Anträge der Denkschrift auf die beiden Punkte — Ellenmaß und Handelsgewicht — für jetzt zu beschränken. Auch würde für die leichtere Uebereinstimmung der Münzeintheilungen und der Gewichtseintheilungen schon durch die Einführung des Zollgewichts das Nöthigste gebessert sein.“

Ueber gewerbliche Erfindungen und Patentgesetze.

(Fünfter Artikel.)

Nichts verräth so offenbar den innern Zusammenhang des modernen Patentwesens mit dem frühern Monopol- und Privilegienwesen als die Taxe. Es ist bekannt, daß die Monopole und Privilegien, mit welchen man im Mittelalter so freigebig war, ihr Entstehen großentheils der oft wiederkehrenden Finanznoth der Regierungen verdankten. Man verkaufte sie an einzelne Gewerbe- und Handeltreibende oder an Körperschaften, wie man Adelstitel, Officiers- und Beamtenstellen verkaufte: um den leeren Staatssäckel zu füllen; wiewohl man dem Publikum gegenüber jene Allein- und Vorrechte als eine verdiente Gunst oder als Maßregel des Gemeinwohls bezeichnete. Der Kaufschilling, welcher bald auf einmal, bald in mehren Terminen oder auch in fortlaufenden Jahresrenten gezahlt wurde, bildete da natürlich ein integrirendes Element des Monopol- und Privilegienwesens, da er dessen eigentlicher Entstehungsgrund war. Wir sahen aber im ersten Artikel, daß das 1623er englische Statut, dieser Ausgangspunkt des gesammten Patentwesens, die Erfindungspatente nur als erhaltenswerthen Ueberrest von der Unzahl der frühern Allein- und Vorrechte betrachtete. Die Gesetzgebung glaubte genug gethan zu haben, wenn sie, während sie diese aufhob, jene fortbestehen ließ, ohne sie deshalb des wesentlichsten Elementes des alten Monopol- und Privilegienwesens entkleiden zu müssen. Das Erfindungspatent mußte nach wie vor gekauft werden, und war der Preis so hoch, daß nur reiche Erfinder oder Speculanten ihn zu erschwingen vermochten. Bis 1852 herab (auch nach dem 1836er Patentamendement) erhob sich die Taxe für ein auf ganz England sich erstreckendes Patent auf nahezu 7000 Fr. indem in England 95 £ 5 s. 8 d., in Irland 117 £ 5 s. 5 d. und in Schottland 66 £ 8 s. 11 d. zu entrichten waren, von zahlreichen Nebengebühren abgesehen. Das neue Gesetz hat die Kosten namentlich dadurch verringert, daß ein Patent für alle drei Königreiche gilt; doch erhebt sich die Taxe noch immer auf mehr als 4000 Fr., indem bei Einreichung des provisorischen und des definitiven Gesuches, bei Hinterlegung der Specification und beim Erlangen des Patents je 5, vor Ablauf des dritten Jahres 40 und vor Ablauf des siebenten 80 £ zu entrichten sind, wozu noch für andere Formalitäten an 30—40 £ kommen.

Auffälliger wird man es finden, daß die französische Nationalversammlung, welche bei Regelung des Patentwesens von einem „Eigenthumsrecht“ des Erfinders auszugehen vorgab, doch die Taxe beibehielt. Man vergesse nicht, daß diese keineswegs für die Ausübung der Erfindung gezahlt wird; denn sie wird erstens nicht zurückerstattet, wenn auch der Patentirte sie unausgebeutet läßt, und er muß zweitens für den Betrieb die übliche Gewerbesteuer zahlen. Wir haben indeß schon bemerkt, daß im Grunde die französische Gesetzgebung die Patente in demselben Geiste wie die englische auffaßte, nur daß sie dies nicht einzugestehen wagte. Die Beibehaltung der Taxe war daher ganz natürlich. Nach dem Vorbilde Frankreichs haben sie dann fast alle festländischen Staaten in ihre Patentgesetze aufgenommen. Preußen und Sicilien sind unseres Wissens die einzigen Staaten, welche, außer unbedeutenden Stempel- und ähnlichen Gebühren, das Patent unentgeltlich verabfolgen. Hingegen hat Nordamerika den Kaufschillings-Charakter der Taxe noch schärfer hervorgehoben, indem es den Preis des Patentprivilegiums nach der Nationalität des Erfinders variiren läßt, dem Amerikaner (oder Ausländer der ein Jahr in den Verein. Staaten wohnt und seine Absicht, Bürger derselben zu werden, eidlich kundgegeben hat) verkauft sie es für 30, dem Engländer für 500, jedem andern Ausländer für 300 Dollars.

Hoffentlich wird bald eine richtigere Auffassung der Taxe sich geltend machen. Mehre neuere Patentgesetze suchen offenbar den Uebergang anzubahnen. Die gegenwärtig in Kraft stehenden Bestimmungen lassen sich füglich in drei Hauptgruppen mit einigen Unterabtheilungen zusammenfassen. Die erste Gruppe bilden England und Nordmaerika, welche nur eine unveränderliche Patentdauer und daher auch nur eine Taxe kennen; doch muß dieselbe in Amerika vollständig, während in England nur einige Nebengebühren vorausbezahlt, die eigentlichen Taxen (120 £) aber zu 1/3 vor dem 4. und zu 2/3 vor dem 8. Jahre entrichtet werden. In die zweite Gruppe reihen wir jene Staaten, welche eine dreifache Patentdauer kennen und dem entsprechend eben so viel Taxensätze haben. Unter diesen Staaten ist Frankreich der einzige, wo die drei Perioden, auf welche das Patent genommen werden kann, eine relativ gleiche Taxe haben; es kostet nämlich ein 5jähriges Patent 500, ein 10jähriges 1000 und ein 15jähriges 1500, also jedes Jahrfünf gleichmäßig 500 Fr. Die anderen Staaten hingegen lassen eine progressive Erhöhung eintreten. So kosten jene drei Patente in Spanien 1000, 3000 und 6000, also die ersten 5 Jahre nur 1000, während füe die zweiten noch 2000 und für die dritten noch 3000 Realen hinzuzufügen sind. In Holland sind die Maximalsätze: 150, 400 und 750, d. h. fürs erste Jahrfünf 150, fürs zweite noch weitere 250, fürs dritte noch weitere 350 fl. In Rußland zahlt ein 5jähriges Erfindungspatent 150, ein 10jähriges 450 Rubel, also das zweite Jahrfünf gerade doppelt so viel als das erste; eben so sind für 5-, 10- und 15jährige Patente in Parma die Ansätze: 30, 80 und 150, also fürs erstere Jahrfünf nur 30, fürs zweite noch weitere 50 und fürs dritte weitere 70 Lires. In die dritte Gruppe endlich verweisen wir jene Staaten, welche die Taxe nicht für 2—3 runde Perioden, sondern pr. Jahr ansetzen und fordern. Auch hier herrschen aber zwei Systeme; manche Staaten fordern die gleiche Taxe für alle Jahre der Patentdauer, so z. B. der Kirchenstaat je 10 Skudi, Würtemberg je 25 fl. jährlich, während andere eine progressive Steigerung haben. So ist in Oesterreich für die ersten 5 Jahre je 20 fl. jährlich zu zahlen, vom 6. bis 10. Jahre steigt die Taxe jährlich um 5 fl., so daß fürs 10. Jahr schon 50, vom 11. bis 15. steigt sie jährlich um 10, so daß fürs 15. Jahr 100 fl. zu entrichten sind. In Baiern sind für die ersten 5 Jahre je 5, für die weitern 5 Jahre je 10 fl. zu zahlen, während die Taxe vom 11. Jahre an jährlich um 10 fl. steigt, also fürs 15. Jahr schon 60 fl. beträgt.

Es läßt sich schwer verkennen, daß der Kaufschillings-Charakter der Taxe am schärfsten im ersten, minder scharf im zweiten System ausgeprägt und im dritten noch mehr geschwächt ist. Die englische und nordamerikanische Regierung sagen ohngefähr dem Bittsteller: Mir ist es gleich viel, ob du von vornherein deine Erfindung volle 14 oder nur 3—4 Jahre lang ausbeuten zu können glaubst, gleichviel ob du sie hinterher wirklich während der vollen Patentdauer oder aus Geldmangel oder andern Ursachen gar nicht oder nur kurze Zeit ausbeutest: ich verkaufe keine andern als 14jährige Patente und kann von meinem fixen Preis keinen Heller erlassen. Das Unbillige einer solchen Sprache ist augenfällig. Im zweiten System ist diese Schroffheit insoweit gemildert, als es dem Erfinder wenigstens ermöglicht wird, die zu entrichtende Taxe seinen Geldverhältnissen und der muthmaßlichen Ausbeutungsdauer seiner Erfindung anzupassen. Die französische Regierung z. B. sagt ihm: Hier sind 5-, 10- und 15jährige Patente zu 500, 1000 und 1500 Fr., wähle, je nachdem deine Verhältnisse es erlauben, deine Voraussichten es räthlich machen. Das dritte System geht hierin noch weiter, indem es den Erfinder nicht blos zwischen drei, sondern 15 Perioden und Taxen frei wählen läßt. Aber überall muß er doch wählen, d. h. er muß beim Patentansuchen die Zahl der Jahre angeben, während deren er seine Erfindung auszubeuten wünscht und die hierfür entfallende Taxe entrichten. Ob er sie hinterher nur kürzere Zeit oder gar nicht ausbeutet, kömmt nicht in Betracht. Das neue belgische Gesetz hingegen hat in dieser Beziehung einen wesentlichen Fortschritt gemacht: es fordert keine Vorausbestimmung der gewünschten Patentdauer und folglich auch keine Vorausbezahlung. Zu Anfang jeden Jahres ist die Taxe für das beginnende Jahr zu entrichten; sobald der Patentirte seine Erfindung nicht mehr ausbeuten will oder kann, hat er keine Taxe zu zahlen.

Offenbar wird hier nicht mehr für die Ertheilung des Patents, sondern für die Ausbeutung der Erfindung gezahlt, da die Taxe mit der Ausbeutung stehet und fällt. Sie ist dann kein Kaufschilling, sondern eine besondere Steuer. Freilich haben die Patentirten auch die allgemeine Gewerbesteuer zu entrichten; da sie aber nächst dem allgemeinen, für jeden Gewerbetreibenden geltenden, noch einen besonderen Schutz des Gesetzes verlangen, so ist es natürlich, sie eine besondere Steuer zahlen zu lassen, welche der Regierung die Kosten des eigenen Patentbüreaus, der besondern Publicationen u. dergl. zurück erstatte. Man könnte dann höchstens die progressive Taxerhöhung ungerechtfertigt finden, da jene Regierungsmühen und Auslagen wohl nicht mit der Patentdauer steigen.

Dies läßt sich jedoch in zweifacher Beziehung vollkommen rechtfertigen. Das Gesetz gehet bei Bestimmung der Taxe von dem Gedanken aus, daß ihre Totalsumme den Mühen und Auslagen, welche das Patent während seiner ganzen Dauer den Behörden verursacht, entspreche, z. B. daß in Belgien ein Patent, das seine vollen 20 Jahre läuft, eine Vergütung von 2100 Fr. (welches die Totalsumme der 20 Jahrestaxen) nöthig mache. Anstatt sie aber gleichmäßig zu vertheilen, d. h. vom Patentirten jedes Jahr 105 Fr. zu verlangen, begnügt die Regierung sich anfangs, wo er noch mit den ersten Schwierigkeiten der Ausbeutung zu kämpfen hat, mit geringen Abschlagszahlungen und verlangt die hinterherige Ausgleichung der Differenzen in dem Maße, als sein Unternehmen sich durch die Fortdauer consolidirt und mehr Gewinn abwirft. Zugegeben aber auch, daß die 20jährige Totalsumme nicht im gerechten Verhältniß mit den 20jährigen Regierungsmühen und Auslagen stehe und sie zu theuer bezahle, so ist nicht zu vergessen, daß viele Erfinder schon nach 1—2 Jahren, d. h. nachdem sie erst 10—30 Fr. gezahlt, das Patent fallen lassen. An diesen verliert die Regierung; sie erhält von ihnen keine genügende Vergütung für die Mühen und Auslagen, welche sie ihr während der 1—2 Jahre verursachten. Da aber diese Kosten für die Gesammtheit der Erfinder gemacht werden, so ist es nicht unbillig, wenn die glücklichen, welche ihr Patent lange ausbeuten, zum Theil für die unglücklichen zahlen, welche den Kampfplatz zu frühzeitig verlassen, um ihren Schuldantheil ganz abtragen zu können.

Nur von diesem Gesichtspunkte aus, nämlich als Vergütung der besondern Mühen und Auslagen, welche das Patentwesen den Behörden verursacht, läßt sich die Taxe billigen; sie ist als solche vollberechtigt. Man hat mancher Orten in ihr eine Garantie gegen den Charlatanismus sehen wollen und glaubte sie deshalb nicht hoch genug hinaufschrauben und die Zahlungsbedingungen nicht genug erschweren zu können. Dann muß es aber sonderbar scheinen, daß eben die englische und amerikanische Regierung, welche schon durch die (theilweise oder vollständige) vorgängige Prüfung dem Charlatanismus vorzubeugen suchen, noch die Taxgarantie nöthig finden und in diesem Punkte am strengsten sind. Uebrigens wäre die Garantie wirkungslos; der Charlatan wird, gewöhnlich leichter als der ehrliche und bescheidene Erfinder die Mittel zur Befriedigung der Taxforderung aufzutreiben vermögen. Wir können aber, mit geringer Aenderung, nur unsere frühere, betreffs der officiellen Prüfung gemachte Bemerkung wiederholen: wir mögen lieber in Folge niedriger Taxen hundert werthlose oder unberechtigte Erfindungen patentirt, als eine werthvolle durch unerschwingliche Taxforderungen im Keime erstickt sehen. Andererseits betrachtet man die Taxe als eine Entschädigung, welche der Patentirte an die Gesellschaft zahle, für die Beschränkung, welche er in einem gewissen Punkte der Verkehrsfreiheit auflegt. Die Gesellschaft läßt sich ja aber diese Beschränkung nur in der Voraussetzung gefallen, daß sie durch den Nutzen des Patentwesens wieder aufgewogen werde; sie hat daher kein Anrecht auf eine zweite Entschädigung. Glaubt sie etwa, daß Vor- und Nachtheile einander nicht genau die Waage halten, so stehet es ihr frei, erstere von vornherein zu schmälern, z. B. die Patentdauer kürzer anzusetzen. Dem Erfinder wissentlich zuviel gewähren um es ihm auf anderem Wege abzunehmen, ist Verkehrtheit.

Allerdings gilt auch uns (wie im ersten Artikel ausgeführt worden) jedes Patent als Privilegium; doch nicht als solches, das (wie im Mittelalter) wegen des Einkommens, das es dem Fiscus bringt, sondern wegen seiner innern Zulässigkeitsgründe: weil der Erfinder es verdient, und weil es durch Aneiferung des Erfindungsgeistes unmittelbar auch der Gesammtheit nützt, ertheilt werden soll. Dann darf aber die Patentnahme in keiner Weise, also auch nicht durch schwere Anforderungen gehemmt werden. Die Taxe sollte daher in der Regel 1) die amtlichen Kosten des Patentwesens nicht überschreiten, und 2) mit der wirklichen Ausbeutung der Erfindung gleichen Schritt halten. Eine sehr hohe Taxe, welche weit über erstern Zweck hinausreicht, scheint demnach von vornherein verwerflich; ebenso unzulässig aber auch (ohne Rücksicht auf deren Höhe) die geforderte Vorausbezahlung für einen längern Termin, von dem der Patentirte selbst nicht mit Bestimmtheit voraussagen kann, ob auch die gewinnbringende Ausbeutung solange möglich sein wird. Auch gestattet in der That die französische Regierung die Bezahlung der Taxe in Jahresraten von 100 Fr. Warum wir indeß, auch bei Nichtvorausbezahlung, der progressiven vor der gleichmäßigen den Vorzug geben, wurde bereits gesagt. Die belgische Methode scheint uns deshalb die zweckmäßigste. Dies gilt aber nur von der Zahlungsweise. Daß nicht die Totalsumme der 20jährigen Taxen (2100 Fr.) an sich zu hoch ist, möchten wir keineswegs behaupten. Doch ist dies eine Detailfrage, deren Lösung zu sehr von rein localen Verhältnissen abhängt, als daß wir hier auf sie eingehen könnten.

Hingegen scheint uns eine andere, auf die Taxenzahlung bezügliche Verfügung, welche aus ältern Patentgesetzen auch in das neue belgische übergegangen, entschieden tadelnswerth. Wir meinen den sofortigen Verfall des Patents, sobald die Taxe nicht zur gehörigen Zeit (im ersten Monat eines jeden Jahres) gezahlt wird. Die meisten ältern Gesetze haben allerdings diese Bestimmung; sie hat aber nur dann einen vernünftigen Sinn, wenn man in der Taxe eine Garantie, einen Kaufschilling, oder eine Entschädigung sieht, und demgemäß beim Abgang derselben den gegenseitigen Vertrag als annullirt betrachtet. Wir erwähnten aber bereits, daß das belgische Gesetz und ebenso mehre andere moderne Patentgesetze die Taxe durchaus nicht von diesem Gesichtspunkt aus, sondern als eine besondere Steuerart fordern. Läßt aber der Staat bei irgend einer andern Steuer wegen Nichtzahlung sofort den Verfall des bezüglichen Rechtes eintreten? Und warum soll der Patentirte all' seiner Befugniß verloren gehen, weil er etwa die Taxentrichtung vergaß, oder durch Abwesenheit oder Geldmangel sie unterließ? Man hatte schon früher in Belgien die Unbilligkeit dessen eingesehen, und die Regierung hatte unter dem alten Gesetze, welches Vorausbezahlung forderte, oft die ratenweise Zahlung gewährt, oft die Taxe ganz erlassen. Um so auffälliger ist dann die Aufnahme jener Bestimmung in das neue Gesetz. Wenigstens sollte unseres Erachtens der Nichtzahlung eine amtliche Mahnung folgen; erklärt der Patentirte dann, die Taxe nicht mehr zahlen zu wollen, weil er sein Patent aufgebe, so stehet der offiziellen Verfallserklärung nichts im Wege. Will er aber sein Patent weiter ausbeuten, so möge die Regierung die Taxe, wie jeden andern Steuerrückstand, auf dem Executionswege eintreiben. Glaubt man durchaus (wir wissen zwar nicht warum?), bei dieser Steuer strenger, als bei jeder andern verfahren zu müssen, so ermächtige man die Regierung: dem Patentirten den Fortbetrieb seines Geschäftes bis zur Taxzahlung zu untersagen. Auf die Nichtzahlung aber sofort, ohne alle Warnung und Formalität, den Verfall des Patents zu erklären, läßt sich in keiner Weise rechtfertigen.

Sowenig als die Beibehaltung dieser Verfallsbedingung möchten wir die Nichtbeibehaltung einer andern als eine Lichtseite des belgischen Gesetzes betrachten. Die große Mehrheit der europäischen Patentgesetze legt nämlich dem Patentirten die Verpflichtung der wirklichen Ausübung seiner Erfindung auf; das Patent verfällt, wenn er nach dessen Erlangung eine gewisse Frist verstreichen läßt, ohne die Ausbeutung zu beginnen, oder diese hinterher während einer gleichen Frist unterbricht. Die Dauer dieser Frist ist ziemlich mannigfaltig. Sie ist am kürzesten bemessen in Preußen und Hannover, wo das Patent verfällt, wenn die Ausbeutung nach sechs Monaten nicht begonnen oder sechs Monate eingestellt worden. Andere Staaten gewähren ein Jahr, wie Sachsen, Spanien, Kirchenstaat, Sizilien, oder zwei Jahre, wie Oesterreich, Frankreich, Holland, Schweden. Wieder andere Staaten gewähren eine proportionelle Frist, so z. B. Rußland ein Viertel, Portugal die Hälfte, Baiern ebenfalls die Hälfte der Patentdauer, wenn das Patent auf weniger als 6, und 3 Jahre, falls es auf mehr denn 6 Jahre genommen ist. Doch kann mancher Orten, z. B. in Sachsen und Holland, beim Nachweis besonderer Gründe, von der Regierung eine Verlängerung dieser Frist gewährt werden. Die Pflicht der Ausbeutung an sich wird somit überall anerkannt, und scheint uns dies im Geiste des Patentwesens vollkommen begründet zu sein. Die Gesellschaft läßt sich die durch jedes Patent veranlaßte Beschränkung der allgemeinen Verkehrsfreiheit nur deshalb gefallen, weil es ihr billig und in ihrem eigenen Interesse nützlich scheint, dem Erfinder durch ein zeitweiliges Alleinrecht die Rückgewinnung seiner gehabten Mühen und Auslagen zu ermöglichen. Wenn er aber die Erfindung nicht ausübt, so hat das Patent keinen Zweck mehr, und sein Verfall ist dann natürlich; noch weniger aber kann man der Gesellschaft zumuthen, daß sie, wenn hinterher dasselbe Product, Mittel oder Verfahren von einem Dritten entdeckt oder verbessert wird, sich den Genuß desselben versage, und ihm dessen Ausübung verbiete. Daß England und Amerika diese Verpflichtung des Patentirten gar nicht kennen, ist in ihrer Auffassung des Patentwesens wohl begründet: Der Staat hat dem Erfinder ein Privilegium verkauft, und sobald dieser den Kaufschilling bezahlt, darf Niemand mehr sich darum bekümmern, ob er das erstandene Gut benutzt oder nicht. Bei der richtigern Auffassung des Patentwesens aber, welche dem belgischen Gesetz und mehren neuern Gesetzen zu Grunde liegt, ist dieses Raisonnement nicht stichhaltig, und die Verpflichtung zur Ausbeutung scheint uns aus den angedeuteten Gründen unerläßlich.

Freilich kann die Nichtausbeutung zuweilen eine unfreiwillige sein, wo es ungerecht wäre, sie den Erfinder mit dem Patentverfall büßen zu lassen. Es scheint daher nicht unbillig, wenn beim Nachweis gewichtiger Verhinderungsgründe jene Frist verlängert wird. Daß aber eine solche Frist gesetzt sei, finden wir vollkommen in der Ordnung, und bedauern, daß die diesfällige Bestimmung nicht aus dem ältern in das neue belgische Gesetz übergegangen, und der Patentirte nur wenn er im Auslande seine Erfindung schon ausbeutet, auch im Lande zu deren Anwendung verpflichtet ist. Uebertrieben wird jedoch diese Vorsicht, wenn von dem Patentirten verlangt wird (wie in Sardinien und Schweden) daß er der Regierung nach Ablauf des ersten Jahres die Beweise von der begonnenen, und nach Ablauf eines jeden weitern Jahres die von der fortdauernden Ausbeutung vorlege. Es genügt vollkommen, wenn prinzipiell die Nichtausbeutung als Verfallsgrund ausgesprochen, und es dann der Behörde, wie jedem Betheiligten freigestellt wird, vorkommenden Falls die Nichtausbeutung anzuzeigen, und darauf hin die Verfallserklärung des Patents zu veranlassen. Hierbei stehen zu bleiben, scheint uns um so nöthiger, als jene offizielle Controle der Regierung leicht zu weitern Einmischungen derselben führen kann, wie z. B. das kirchenstaatliche Patentgesetz ihr die Befugniß zugestehet: ein Patent zu annulliren, wenn sie die patentirte Industrie in Verfall findet.

Wird einmal die patentirte Erfindung wirklich ausgeübt, so ist der Zweck des Patents vollkommen erfüllt, und Niemand hat wohl das Recht, sich darum

zu kümmern, wie und wo dies geschieht. Wenigstens können wir in der Natur des Patents durchaus nicht den Grund finden, warum der Patentirte in seinem Betrieb weniger Freiheit, als jeder nichtpatentirte Industrielle genießen sollte. Und doch bestehen diesfalls noch mehre beschränkende Verfügungen, so z. B. die ältere französische und russische, wonach der Erfinder den patentirten Gewerbszweig nicht mit Hülfe einer Actiengesellschaft ausbeuten, oder die sardinische, wonach er seinen Geschäftsbetrieb nicht ohne k. Genehmigung abtreten darf. Wir gestehen offen, daß es uns trotz allen Nachsuchens und Nachdenkens unmöglich war, einen vernünftigen Grund dieser Beschränkungen zu entdecken. Begreiflicher, aber deshalb nicht berechtigter, ist die aus dem ältern französischen in das holländische und sizilische Gesetz übergegangene Bestimmung, wornach das Patent erlischt, wenn der Erfinder hinterher auch im Auslande ein Patent gelöst. Man gehet hierbei von dem Gedanken aus, daß das Patent zum Frommen der heimischen Industrie dienen, ihr nämlich durch die patentirte Erfindung in dem bezüglichen Gewerbszweige einen Vortheil über die ausländischen Concurrenten verschaffen solle, welches Ziel verfehlt ist, sobald die Erfindung auch im Auslande patentirt und geübt wird. Diese Anschauung ist ohngefähr dieselbe, welcher zufolge England noch vor 2—3 Jahrhunderten die Ausfuhr von Maschinen, Erzeugungsmitteln und -methoden, Fabrikarbeitern u. dgl. mit der härtesten, oft mit Todesstrafe belegte. England hat alle derartigen Bestimmungen längst aufgegeben, und bereuet es schwerlich. Allerdings sollen, wie die einzelnen Industriellen so auch die Industrien verschiedener Staaten mit einander wetteifern und einander den Vorrang abzugewinnen streben, die Mittel hierzu jedoch nicht in elenden Nothbehelfen, wie die angedeuteten, sondern durch möglichste Kraftentfaltung und Geistesanstrengung suchen. Bei der heutigen Verkehrslebhaftigkeit von Land zu Land kann übrigens jene Beschränkung ihren Zweck gar nicht erreichen; denn wenn z. B. der in Holland patentirte Erfinder seine Erfindung nicht in Belgien einführen und patentiren lassen kann, so wird jeder Belgier sich ihrer bemächtigen können, und das Uebergewicht, welches die holländische Industrie durch den Alleinbesitz der patentirten Erfindung haben sollte, wird hierdurch um so sicherer und rascher zerstört werden.

Die meisten neuern Gesetze haben denn wirklich diese Beschränkung aufgehoben, und es dem Erfinder freigestellt, sich in allen Ländern der Welt patentiren zu lassen, und seine Erfindung daselbst auszuüben. Doch hat sich noch mancher Orten, z. B. in Frankreich, eine verwandte Beschränkung erhalten, die nämlich: daß er seine Erfindung im Lande selbst üben muß, und (einige Ausnahmsfälle abgerechnet) die Patentobjecte bei Verlust seines Patents nicht einführen darf. Es soll hierdurch die Beschäftigung und der Erwerb, zu welcher der patentirte Industriezweig Anlaß gibt, dem Lande erhalten, und verhütet werden, daß die heimische Consommation nicht dem Auslande „tributär“ werde. Die Idee begreift sich wohl in dem classischen Musterlande des Protections- und Prohibitionsunwesens (Frankreich). Uns seint jene Beschränkung eben so ungerecht in Bezug auf den Patentirten, als zwecklos in Bezug auf die Consumenten. Bei gleichen Verhältnissen liegt es doch schon im eigenen Interesse des Patentirten, für den heimischen Bedarf im Lande selbst zu fabriziren, weil er sich hierdurch die Transportkosten erspart. Zieht er es trotzdem vor, die Patentobjecte einzuführen, so muß dies seine gewichtigen Gründe haben. Der Erfinder z. B., der sich für Frankreich einen neuen Pflug patentiren läßt, wird seine Pflüge vielleicht lieber in Belgien fabriziren, weil hier Eisen und Kohle billiger sind; oder wer sich für Preußen eine neue Art Stahlfedern patentiren läßt, wird sie lieber in Birmingham als in Berlin erzeugen, weil er hierfür am ersteren Orte geschicktere Arbeiter findet. In beiden und in allen ähnlichen Fällen ist es für die Consumenten viel vortheilhafter, das Patentobject vom Auslande billiger und vollendeter eingeführt, als es im Lande schlechter und theuerer erzeugt zu sehen. Freilich wird hierdurch der heimischen Arbeit ein Verdienst entzogen und mehr Geld ins Ausland „geschleppt“; die moderne Nationalökonomie hat es jedoch längst außer Zweifel gesetzt, daß solche Rücksichten bei Regelung des Verkehrslebens nicht maßgebend sein dürfen.

J. E. Horn.

Rechtsfälle.

Wir haben neulich die Principien erörtert, welche bei dem Berliner Zolldefraude-Proceß in Betracht kommen. Wir sind heute im Falle, die Hauptmomente der Anklage-Acte mittheilen zu können. Sie ist gerichtet gegen Herrman Gerson, Besitzer des bekannten Modewaaren-Geschäfts in Berlin und dessen Buchhalter Löwenheim als Hauptangeklagte, gegen Kaufmann Rosenthal und gegen zwei Brüder Rasch, als Theilnehmer bei einzelnen Fällen. Sie verbreitet sich zuerst ausführlich über die Natur der Meß- und laufenden Conti, welche wir als bekannt voraussetzen dürfen, und fährt dann fort:

„Das Institut der Leipziger laufenden u. Meßconten ist auf Veranlassung einer Anzahl zollvereinsländischer Kaufleute vielfach zu Zolldefrauden in der Weise benutzt worden, daß die Conten-Inhaber Waaren, welche ihnen nicht gehörten und sich im freien Verkehr befanden, an Stelle der contirten Waaren von ihrem Conto haben abschreiben lassen.

Die zollvereinsländischen Kaufleute, zu denen auch die Angeklagten gehören, haben im freien Verkehr befindliche, ihnen gehörige Waaren, welche sie entweder als verkauft oder als Retour-Gut in das Ausland senden wollen, nach Leipzig geschickt und einen dortigen Conto-Inhabtr ersucht, deren Abschreibung von seinem Conto zu bewirken.

Der Conto-Inhaber hat dann diese Waaren mittelst des vorschriftsmäßigen Certificats der Leipziger Zollbehörde als solche vorgeführt, welche für ihn notirt seien und von ihm in das Ausland versendet werden sollten. In Folge dessen hat die Zollbehörde die Waaren von seinem Conto abgeschrieben.

Durch diese Abschreibung wurde der Conto-Inhaber rücksichtlich eines den abgeschriebenen fremden Waaren an Gattung und Menge gleichkommenden Quantums eigner notirter Waaren von seiner bedingten Verpflichtung, den Eingangszoll davon zu entrichten, befreit.

Er durfte aber von dieser Verpflichtung nur frei werden durch die Abschreibung jenes Waarenquantums selbst. Letzteres ist unabgeschrieben in seinen Händen geblieben. Mithin hat der Conto-Inhaber den Eingangszoll, welcher auf jenem Quantum eigner contirter Waaren haftete, der Zollvereinskasse entzogen. In seinem Verfahren liegt also der Thatbestand einer Zolldefraudation.

(§. 2 des Zollvereinsgesetzes vom 23. Januar 1838.)

Der zollvereinsländische Kaufmann, welcher den Conto-Inhaber zur Verübung dieser Zolldefraudation angereizt und die Mittel dazu durch Uebersendung seiner Waaren wissentlich hergegeben hat, ist der Theilnehmer jener Defraude.

(§. 16 a. a. O.)

(§. 34 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851.)

Letzterer hat zugleich den hauptsächlichen Vortheil von der Defraudation gezogen, indem der Conto-Inhaber in der Regel dem Uebersender der abgeschriebenen fremden Waaren den Zoll, welchen er selbst durch die Abschreibung ersparte, gezahlt hat.

Die Defraudation erscheint nach §. 12 des Zollstrafgesetzbuches vom 23. Jan. 1838 als mit dem sechsfachen Betrage des hintergezogenen Zolles zu ahnden, weil der Unterschleif mit Waaren verübt ist, welche dem Defraudanten unverzollt anvertraut worden sind.

Hinterzogen ist der Eingangszoll nach Abzug des geringen Durchgangszolles, welcher letztere von den abgeschriebenen Waaren entrichtet und in die Zollvereinskasse geflossen ist.

Zuweilen ist der eben erwähnten Manipulation eine andere vorausgegangen, durch welche die Defraudation eine andere Gestalt gewinnen würde.

Der angeklagte Gerson hat nämlich zuweilen ausländische Waaren, welche er für sich im Auslande gekauft hatte, unter der Adresse eines Leipziger Conto-Inhabers in das Zollvereinsgebiet eingeführt. Der Conto-Inhaber hat die Waare, sobald sie in seine Hände gelangte, der Steuerbehörde in Leipzig als für ihn eingegangen declarirt, dieselbe als solche auf seinem Conto anschreiben lassen und dann an Gerson im freien Verkehr übersendet.

Gerson behauptet, daß in verschiedenen der gegen ihn zur Anklage gestellten Fälle, die über ein Leipziger fortlaufendes Conto von ihm ausgeführeten Waaren über jenes Conto eingeführt und mit der auf jenem Conto angeschriebenen Waare identisch gewesen seien.

Für die Annahme einer solchen Identität fehlt es an jedem Anhalt, da die Waaren, nachdem sie in Leipzig contirt worden, im freien Verkehr, d. h. ohne jede steueramtliche Controle nach Berlin gegangen und von Gerson auf Lager genommen worden sind. Es wird daher Sache des Gerson sein, den von ihm aufgestellten Einwand zu beweisen.

Aber auch der Nachweis dieser Identität würde den Thatbestand der Defraude nicht aufheben, sondern dieselbe nur unter einem andern Gesichtspunkte erscheinen lassen.

Die Defraudation ist dann nicht in Betreff einer dem Leipziger Conto-Inhaber gehörigen Waare, sondern rücksichtlich einer Gersonschen Waare selbst begangen. Denn von dieser ist bei der Einfuhr, in Folge der Abschreibung auf dem Conto des Leipziger Großhändlers, ein Eingangszoll nicht entrichtet, und auch in Folge der spätern Wiederausfuhr und damit verbundenen Abschreibung vom Conto dem Zollverein der Anspruch auf spätere Einforderung des Eingangszolles entzogen worden.

Den Gersonschen Waaren stand aber kein Recht darauf zu, frei vom Eingangszoll in das Ausland zurückgeführt zu werden. Nach der Zollgesetzgebung bildet es die Regel, daß von eingehenden fremdländischen Waaren der Eingangszoll sofort entrichtet, und derselbe bei einer demnächst erfolgenden Wiederausfuhr nicht zurückerstattet wird. Nur in ausdrücklichen Ausnahmefällen, namentlich hinsichtlich der zu einer Packhofs-Niederlage oder auf einem Meß-Conto, resp. fortlaufenden Conto eines Leipziger Großhändlers zur Anschreibung gelangenden Waaren, ist das Gegentheil nachgelassen.

Ein solcher Ausnahmefall steht dem Gersonschen nicht zur Seite, und er kann für seine Waaren nicht das Privilegium in Anspruch nehmen, welches den Leipziger Großhändlern für Waaren, mit welchen diese Handel reiben, bewilligt worden ist.

Darin, daß Gerson trotz der mangelnden Berechtigung es möglich gemacht hätte, eine ausländische Waare in das Zollvereins-Gebiet einzuführen und wieder auszuführen, ohne davon den Eingangszoll zu entrichten, würde der Thatbestand der Gefäll-Hinterziehung liegen.

Gegen die Conto-Inhaber und die sonstigen königlich sächsischen Unter-

thanen, welche bei den ermittelten Defraudationen der hier in Rede stehenden Art betheiligt sind, ist die Untersuchung in Leipzig eröffnet.

Gegen die preußischen Theilnehmer muß bei der, für diese an sich competenten preußischen Behörde die Anklage erhoben werden, da nach Artikel 11 des Zoll-Kartells vom 11. Mai 1833 (G. S. 1833 p. 248) die königlich sächsischen Behörden zum Einschreiten gegen dieselben nur in dem hier nicht vorliegenden Falle berechtigt sein würden, daß sie in Sachsen verhaftet, oder ihnen gehörige Effecten in Sachsen mit Beschlag belegt wären.

Hiernach würde zunächst das hiesige königl. Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände zur Untersuchung und Entscheidung gegen die Angeklagten competent sein. Dasselbe hat durch Schreiben vom 19. Juni 1853, auf Grund der Ermächtigung des General-Steuer-Directors vom 17. Juni 1853, die sofortige Einleitung des gerichtlichen Verfahrens beantragt, und habe ich die Verfolgung der Sache auf Grund des §. 10 des Gesetzes vom 3. Januar 1849 vor mich gezogen.“

Die Beschuldigung theilt sich alsdann unter specieller Aufzählung von 140 verschiedenen Fällen für deren Mehrzahl auf Defraudation, für die anderen — wo der Auftrag zur Ausfuhr durch Zoll-Conto von den Conto-Inhabern nicht ausgeführt worden, — auf versuchte Defraudation.

„Demnach wird der Kaufmann Gerson angeklagt:

1. in der Zeit vom Juli 1848 bis zum Jahre 1853 incl. durch sein Ansuchen und um seines Vortheils willen in den vorstehend sub A.*) aufgeführten, in der Blatt 15 ff. der Untersuchungs-Akten befindlichen tabellarischen Zusammenstellung vom 19. Septbr. 1853 verzeichneten Fällen, die dort benannten Kaufleute und Inhaber von laufenden, beziehungsweise Meß-Conten in Leipzig, theils mittelbar, theils unmittelbar verleitet und bestimmt zu haben:

daß diese, die in jener Zusammenstellung benannten, im freien Verkehr befindlichen Waarenmengen, welche ihnen von Gerson überschickt worden, gegenüber dem königlich sächsischen Haupt-Steuer-Amt zu Leipzig für die ihrigen und zwar für solche ausgegeben haben, welche auf ihren, von dem Haupt-Steuer-Amt geführten sogenannten fortlaufenden, beziehungsweise Meß-Conten, unter Creditirung des Eingangszolles angeschrieben seien, und Behufs der Ausfuhr in das Ausland, an die bezeichneten Empfänger vom Conto wieder abgeschrieben werden sollten, daß sie in Folge dessen die Abschreibung der gedachten Waarenmengen herbeigeführt, und hierdurch den tarifmäßigen Eingangszoll von einem gleichen Quantum eigener auf ihrem Conto angeschrieben gewesener und ihnen unverzollt anvertrauter Waaren gleicher Art, an deren Stelle die Gersonschen Waaren in das Ausland gesendet wurden, abzüglich des gezahlten Durchgangszolles der Zollvereinskasse widerrechtlich entzogen haben,

den genannten Kaufleuten und Conto-Inhabern auch durch Uebersendung der im freien Verkehr befindlichen Waaren die zur Ausführung der Zoll-Defraudation gedient habenden Mittel, wissend, daß sie dazu dienen sollten, verschafft zu haben;

2. in der Zeit vom September 1850 bis zum Jahre 1853 incl. in den vorstehend unter B.**) aufgeführten in der Blatt 15 ff. der Untersuchungs-Akten befindlichen tabellarischen Zusammenstellung vom 19. Septbr. 1853 verzeichneten Fällen versucht zu haben, die dort benannten Kaufleute und Inhaber laufender, beziehungsweise Meß-Conten zu Leipzig, durch sein Ansuchen und um seines Vortheils willen zu verleiten, zu bestimmen,

daß diese, die in jener Zusammenstellung benannten, im freien Verkehr befindlichen Waarenmengen, welche ihnen von Gerson überschickt worden, gegenüber dem königlich sächsischen Haupt-Steuer-Amt zu Leipzig für die ihrigen und zwar für solche ausgeben, welche auf ihren, von dem Haupt-Steuer-Amt geführten sogenannten fortlaufenden, beziehungsweise Meß-Conten unter Creditirung des Eingangszolls angeschrieben seien und Behufs der Ausfuhr in das Ausland an die bezeichneten Empfänger vom Conto wieder abgeschrieben werden sollten, daß sie in Folge dessen die Abschreibung der gedachten Waarenmengen von ihren Conten herbeiführten, wodurch sie den tarifmäßigen Eingangszoll von einem gleichen Quantum eigener auf ihren Conten angeschrieben gewesener und ihnen unverzollt anvertrauter Waaren gleicher Art, an deren Stelle die Gersonschen Waaren in das Ausland gesandt worden wären, abzüglich des gezahlten Durchgangszolls der Zollvereinskasse widerrechtlich entzogen haben würden,

den genannten Kaufleuten und Conto-Inhabern auch durch Uebersendung der im freien Verkehr befindlichen Waaren die zur Ausführung der Zolldefraudation dienen sollenden Mittel wissentlich verschafft, und hierdurch Handlungen verübt zu haben, welche einen Anfang der Ausführung der Zolldefraudation enthalten, und nur durch äußere, von dem Willen des Gerson unabhängige Umstände ohne Erfolg geblieben sind, hierdurch es aber unternommen haben, dem Zollverein und somit auch dem preußischen Staate jene Zollbeträge widerrechtlich zu entziehen.

(Vergehen wider die §§. 2, 12, 16, 20, 21 des Zollstrafgesetzes vom 23. Jan. 1838, §. 34, 35, 31 und 32 des Strafgesetzbuches, und Artikel II. des Einführungsgesetzes.)

Hinsichtlich der gegen Gerson zur Anklage gestellten vollendeten und versuchten Defrauden wird bemerkt, daß, wenn die Anklage, wie geschehen, nur wegen Theilnahme an Zolldefrauden erhoben wird, hiermit der milderen Auslegung Raum gegeben ist, da die Handlungsweise an die Grenzen des Betrugs streift.

Denn er hat in der Absicht, einen ihm nicht zukommenden Zollbetrag zu gewinnen, dahin gewirkt, daß der Fiscus, welcher durch die Anschreibung der Waaren auf dem Conto ein bedingtes Recht auf Entrichtung des an denselben haftenden Eingangszolls erworben hatte, dieses Rechts in Folge eines bei seinen Vertretern erregten Irrthums verlustig ging, indem den letztern vorgespiegelt wurde, daß die zur Abschreibung angemeldeten Waaren solche wären, welche früher auf dem Conto angeschrieben worden. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß nur solche früher auf dem Conto angeschriebene Waaren wieder zur Abschreibung gelangen durften. Es folgt dies aus der Natur des Contoinstituts, und wird überdies dadurch ausdrücklich bestätigt, daß an verschiedenen Stellen der qu. Reglements, z. B. §§. 14, 20 der Rev.-Ordnung vom 30. November 1835, §§. 25, 36, 37 der Meßordnung vom 4. December 1833, die abzuschreibenden Waaren als „contirte“ bezeichnet werden. Nicht minder spricht das für die Certificate vorgeschriebene Formular, welches von dem Conto-Inhaber unter eidesstattlicher Versicherung der Richtigkeit seiner Angaben ausgefüllt werden muß, ausdrücklich von contirten Waaren.

Ein Zweifel konnte den Betheiligten um so weniger beiwohnen, als es nach §. 33 der gedachten Meßordnung nicht einmal gestattet ist, im freien Verkehr befindliche Waaren mit den vom Conto abzuschreibenden bei der Versendung zusammen zu packen.

Desto mehr muß es verboten sein, solche im freien Verkehr befindliche Waaren selbst zur Abschreibung vorzuführen.“

Die Anklage gegen Gersons Buchhalter Löwenheim, betrifft Mitwirkung und Theilnahme bei Ausführung der Zollhinterziehung, indem er im Auftrage seines Prinzipales die nöthigen Briefe schrieb.

Die Anklage gegen M. Rosenthal beruht darauf, daß er eine der betreffenden Waarenposten des Gersons durch sein Meßconto ausgeführt, und hierdurch einen Eingangszoll von 13 Thlr. 13 Sgr. abzüglich des Durchgangszolles von 4 Sgr. der Zollkasse entzogen habe.

Ebenso die Anklage gegen Gebrüder Rasch in Betreff eines Collo, mit 21 Thlr. Zollbetrag.

*) A. führt auf 140 Fälle mit 3614 Thlr. 21 Sgr. Eingangszoll, anstatt welchem 28 Thlr. 7 Sgr. Durchgangszoll bezahlt wurden, so daß 3586 Thlr. 14 Sgr. als Betrag der angeblichen Defraude erscheinen, deren 6facher Betrag als Strafe mit 21,518 Thlr. 24 Sgr. beantragt wird. Der Waarenwerth ist auf einen Theil mit 30,412 Thlr. 28 Sgr. unverzollt oder 34,646 Thlr. 23 Sgr. verzollt, ermittelt; bei einem kleineren Theile aber, nach weitläufig erklärtem Maßstabe auf 3640 Thlr. 4 Sgr geschätzt.

**) B führt 15 Fälle auf, bei welchen der Eingangszoll 243 Thlr. 29 Sgr. betragen haben würde, der Durchgangszoll mit 1 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf. abgezogen 242 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. bleiben und die geforderte 6fache Strafe 1455 Thlr. 15 Sgr. beträgt, der Waarenwerth ohne Zoll auf 2867 Thlr. 25 Sgr., einschl. Zoll auf 3038 Thlr. 3 Sgr. ermittelt und für einen Theil auf 134 Thlr. 9 Sgr. geschätzt ist.

Versicherungswesen.

Seeversicherung.

(Ueber die Verpflichtung des Versicherten zur Anzeige erheblicher Umstände an den Versicherer bei Eingehung des Assecuranz-Vertrages.)

Es ist zwar ein bekannter Grundsatz des Seeassecuranzrechts, daß der Versicherte vor oder bei Abschluß des Versicherungs-Vertrags bei Strafe der Nichtigkeit der Versicherung dem Versicherer alle Umstände anzeigen muß, welche nach vernünftigem Ermessen auf die Schätzung der Gefahr und somit auf den Entschluß des Versicherers, sich auf den Vertrag einzulassen, von Einfluß sein können; allein in seiner practischen Anwendung unterliegt dieses Princip vielfachen Zweifeln, indem auf der einen Seite von dem Versicherten nicht die Angabe jedes geringfügigen Umstands erwartet werden darf, eine zu große Strenge in dieser Hinsicht die Nichtigkeit fast jeder Versicherung zur Folge haben würde, auf der andern Seite aber eine übertriebene Nachsicht den Versicherer aufs äußerste gefährten würde. Eine genaue Grenze zwischen dem, was mitzutheilen ist und dem was nicht angegeben zu werden braucht, zu ziehen, dürfte geradezu unmöglich sein, dem richterlichen Ermessen muß in dieser Hinsicht ein gewisser Spielraum eingeräumt werden, dadurch aber entsteht eine große Unsicherheit, weil Niemand im Voraus die Ansichten der Gerichte kennt und natürlich bei den verschiedenen Gerichten verschiedene Ansichten über die desfallsigen Obliegenheiten des Versicherten herrschen können, so daß das eine die Verpflichtung zur Angabe da annehmen kann, wo ein anderes sie nicht für erforderlich hält. Den Versicherten ist daher gewiß große Vorsicht bei der Aufgabe einer Versicherung zu empfehlen; um dieses noch näher zu begründen und zugleich durch Mittheilung von Beispielen aus der Praxis der hanseatischen Gerichte zur Feststellung der gedachten Verpflichtung des Versicherten beizutragen, lassen wir einige bei dem hamburger und bei dem bremer Handelsgerichte vorgekommenen Rechtsfälle folgen.

Ein hamburger Handlungshaus hatte in fremden Auftrage auf mit dem Schiffe Anap in Havana verladene Güter Versichernng genommen und nahm dann wegen später erlittener Unfälle den Versicherer in Anspruch, dieser berief sich jedoch darauf, daß die Versicherung nichtig sei, weil

1) in der Police Havana als Verladungsort der versicherten Güter angegeben und nicht angezeigt worden sei, daß das Schiff Anap dieselben Güter schon in Vera-Cruz eingenommen gehabt habe,

2) weil nicht angezeigt worden sei, daß das Schiff in Havana eingelaufen sei, um reparirt zu werden, und

3) weil die Anzeige unterlassen worden, daß vom Schiffer in Havana ein Bodmereibrief gezeichnet sei,

der Versicherte also seiner Verpflichtung zur Anzeige aller ihm oder seinem Auftraggeber bekannten relevanten Umstände nicht nachgekommen sei.

Das Hamburger Handelsgericht nahm an, daß das Verschweigen des Umstands, daß die Waaren, für welche die Versicherung von Havana an gelten sollte, schon in Vera-Cruz verladen worden, nicht ohne Weiteres die Versicherung annullire, und hier, wo es sich um eine von Havana ab entstandene Havarie grosse handle, an und für sich nicht relevire; daß dagegen die unterlassene Mittheilung des mit Havarie erfolgten Einlaufens des Schiffs in Havana als Nothhafen, um dort zu repariren, die Assecuranz präjudiciren würde, falls die Versicherer nicht ohnedies diesen Umstand gekannt hätten, indem sich wohl annehmen lasse, daß der Versicherer, wenn er bei Schließung der Assecuranz solche Wissenschaft gehabt, gar nicht auf dieselbe eingegangen wäre, weshalb der Versicherte diese Wissenschaft des Versicherers nachzuweisen habe, wodurch dann der dritte Einwand sich von selbst erledigen werde, daher über diesen keine Entscheidung abgegeben, vielmehr dem Versicherten nur der Beweis der gedachten Wissenschaft des Versicherers auferlegt wurde.

Auf die von beiden Theilen gegen dieses Erkenntniß eingewandte Appellation erkannte das Obergericht nicht nur das vom Handelsgerichte bereits gerügte Einlaufen in Havana als Nothhafen als einen Umstand an, welcher dem Versicherer anzuzeigen gewesen wäre, sondern auch den in Havana gezeichneten Bodmereibrief und nicht minder den Umstand, daß Havana statt Vera-Cruz als der Ort, wo das Schiff die versicherte Ladung eingenommen habe, angegeben worden sei, billigte mithin alle drei, obige vom Versicherer gemachten Einwendungen, und da es überdies annahm, daß die gesetzliche Verpflichtung zur aufrichtigen, treuen Anzeige durch die Wissenschaft des Versicherers nicht aufgehoben werde, so verwarf es den dem Versicherten noch nachgelassenen Beweis und wies ihn mit seiner Klage gänzlich ab.

Hierbei verblieb es auch, ungeachtet der von dem Versicherten dagegen ergriffenen Oberappellation, denn wenn gleich das Obcrappellations-Gericht zu Lübeck aus formellen Gründen nicht sämmtliche Einwendungen einer eigentlichen Entscheidung unterwerfen konnte, und wenn gleich es die Wissenschaft des Versicherers hinsichtlich des Einlaufens in Havana nicht für irrelevant hielt, so verwarf es doch die Klage mit dem Obergerichte schon aus dem Grunde, weil dem Assecuradeur hätte angezeigt werden müssen, daß das Schiff die Güter schon in Vera-Cruz eingenommen gehabt habe, indem der Versicherte durch die unterlassene Anzeige, daß die versicherten Waaren in demselben Schiffe schon von Vera-Cruz nach Havana gebracht seien, den Versicherer zu einer falschen Schätzung der übernommenen Gefahr verleitet habe.

Denn einmal frage es sich schon, ob der Assecuradeur, wenn er gewußt hätte, daß die Güter bis dahin, wo das Schiff in Havana einlief, unversichert gewesen seien, aus dem auffallenden Umstande, daß für die weitere Reise Versicherung gesucht werde, nicht ein Bedenken geschöpft haben würde, sich auf die Sache einzulassen, und dann hätte beim Versicherer, wenn er gewußt hätte, daß zu Havana keine Connossemente über die zu versichernden Waaren gezeichnet seien, daß mithin es sich nur von der Fortsetzung einer schon begonnenen Reise handle, mit Grund ein Zweifel darüber entstehen können, ob die Güter auch in unbeschädigtem Zustande in Havana wieder eingeladen seien, und ihm daher, wenn auf der weitern Reise eine fernere Beschädigung derselben entstünde, nicht zugleich ein alter, von ihm nicht versicherter Schade aufgebürdet werden könne, wenigstens hätte ihm dann die Garantie gefehlt, welche die Annahme gewährt, daß ein Schiffer keine beschädigten Güter als unbeschädigte in sein Schiff aufnehmen werde.

Dabei wird dann noch bemerkt, daß die Verschweigung eines wesentlich auf die Beurtheilung der Gefahr influirenden Umstands auch dann die Nichtigkeit der Versicherung zur Folge habe, wenn er den wirklich eingetretenen Unglücksfall weder herbeigeführt noch vergrößert habe, daß übrigens die Verschweigung der bereits in Vera-Cruz erfolgten Verladung der versicherten Waaren um so bedeutender hervortrete, wenn man damit das Verschweigen des Einlaufens in Havana verbinde, denn es sei nicht zu bezweifeln, daß der Versicherer noch mehr Bedenken getragen haben würde, sich auf die Versicherung einzulassen, wenn er gewußt hätte, daß das Schiff schon auf der Reise von Vera-Cruz nach Havana Havarie erlitten gehabt, indem dann die Besorgniß, daß die Waaren in Havana bereits beschädigt angekommen, noch mehr Grund gehabt hätte, und ein Mißtrauen in die Tüchtigkeit des Schiffs, sowie der Gedanke, daß die Reparatur im Nothhafen keine ganz gründliche gewesen sein werde, nahe gelegen haben würde.

Die Klage des Versicherten wurde daher auch in höchster Instanz schon aus den angegebenen Gründen verworfen, über die Relevanz des auf die unterlassene Anzeige, daß vom Schiffer in Havana ein Bodmereibrief gezeichnet sei, gestützten Einwands sich auszusprechen, hatte das höchste Gericht aber aus formellen Gründen keine Veranlassung. (Forts. folgt.)

Absichtliche Versenkung eines versicherten Schiffes.

Stralsund, 30. September. In der Sitzung des hiesigen Schwurgerichts vom 26. d. M. kam eine Anklage gegen den Schiffscapitain Johann Joachim Christoph Heydemann von Zingst, wegen Versenkung eines Schiffes in betrügerischer Absicht zur Verhandlung.

Im Sommer d. J. fuhr der Angeklagte mit dem ihm zugehörigen Sloupschiffe „Germania“ beladen mit 15 Tons Steinkohlen und 107 Ballen Baumwolle von Hull nach Königsberg. Am 23. Juni wurde dies Schiff im Kattegat ohne Besatzung bis zum Deck gesunken und mit gekappten Masten vor Anker liegend angetroffen; da es Wrack schien, so wurde es von einem schwedischen Sloupschiff und einigen Fischerbooten aufgebracht und als Seefund in den Hafen von Gothenburg hineinbugsirt. Zur selbigen Zeit erschien auch die Besatzung des Schiffes, die sich in Booten ans Land gerudert hatte und aus dem Angeklagten, dem Zimmermann Brüdgam, dem Matrosen Matz und dem Koch Hansen bestand, in Gothenburg bei dem preußischen Consul Barkow, welchem der Capitain meldete, daß er des Morgens um Tagesanbruch sein Schiff im sinkenden Zustande habe verlassen müssen. Bald darauf wurde das Schiff untersucht und auch in der That für Wrack erklärt. Bei der Besichtigung indeß fanden sich die Oeffnungen, die das Sinken des Schiffes verursacht hatten, als sämmtlich künstlich und mit Vorsatz in die Schiffswände hineingearbeitet; es ergaben sich unter dem Fußboden der Kajüte, in dem sogenannten Keller, 4 Löcher im Rumpfe, die im Durchmesser von einem Zoll offenbar mit einem Bohrer eingebohrt waren; es wurde ferner in der Kajüte selbst, unter dem Backbordsgewölbe und über dem Heckbalken ein Loch entdeckt, welches, in die Schiffswand gehauen, außen von der Größe eines Hühnereies schien und nach innen sich erweiterte; außerdem zogen sich auf der Backbordseite zwei ca. 10 Zoll lange schmale Oeffnungen hin, die von außen in das Schiff und durch die Wände durchgehauen waren; endlich zeigten sich noch mehre Anhauungen, die nicht durch den Rumpf gedrungen waren, die aber ersichtlich alle den Zweck hatten, das Schiff im höchsten Grade leck zu machen. Die vor den Kajütenfenstern fehlenden Pforten, die losgehauenen Schalken, die fortgeschafften Presenningen und die geöffneten Schiffsluken mußten diese Ansicht bestätigen. Diese Oeffnungen und Vorkehrungen zum Sinken des Schiffes hat der Angeklagte selber gemacht; er hatte sein Schiff versichert, befand sich in augenblicklicher Geldverlegenheit und wollte versuchen, durch diesen Akt der Verzweiflung sich aus der drängenden Noth zu ziehen.

In der Verhandlung leugnet er sein Verbrechen nicht; er gibt zu, die resp. Löcher in den Schiffsrumpf eingebohrt und eingehauen zu haben, will sich indeß in einem fortwährenden Zustande von Geistesabwesenheit befunden haben, der durch den Geldmangel hervorgerufen sei und der ihm die Klarheit seiner Sinne in dem Maße geraubt habe, daß er nicht im Mindesten gewußt, was er gethan. Eben so behauptet er, nicht gewußt zu haben, daß sein Schiff versichert gewesen sei.

Von seiner Mannschaft sind Hansen und Brüdgam als Zeugen gegenwärtig (Matz befindet sich zur Zeit auf der See). Beide bestätigen die in der Anklage behaupteten Fakta und bekunden, daß, als sie ihren Capitain über sein Leckmachen des Schiffes verwundert angesehen hätten, er sie gebeten habe, sie möchten ihn nicht unglücklich machen, und sie versichert habe, sie hätten Nichts zu befürchten, indem sie in Schweden ihre Aussage nicht zu beeidigen, sondern nur auf Wort zu Protocoll zu geben haben würden. Von einer Geistesabwesenheit des Angeklagten wollen sie nichts bemerkt haben und nur, als sie an Land gerudert seien, und er entdeckt habe, daß sein Schiff, welches er längst für gesunken hielt, von schwedischen Seeleuten ins Schlepptau genommen und somit ein gefährlicher Zeuge für den Beweis seiner Schuld aus dem Meere wieder aufgetaucht sei, habe er verzweiflungsvoll ausgerufen: „Ich möchte gleich über Bord springen.“

Der Zeuge Kaufmann Ehlert aus Barth bekundet, daß er in Folge eines Schreibens von Seiten des Angeklagten, das Schiff allerdings versichert habe, und der Sachverständige, Schiffsbaumeister Juhl, bestätigt, daß nach den Oeffnungen, die sich im Schiffsraum befunden haben, das Schiff unfehlbar hätte sinken müssen, wenn es nicht durch seine Ladung, die festzusammengepackten Baumwollenballen, so lange flott gehalten wäre, bis die Schweden dasselbe ans Land gebracht hätten. Wäre das Schiff und seine Ladung noch länger dem Wasser ausgesetzt gewesen, so hätte die Baumwolle allmälig die Feuchtigkeit eingesogen und das Fahrzeug in den Grund gezogen.

Die königl. Staats-Anwaltschaft beantragt nach diesen Ermittlungen das Schuldig. Die Vertheidigung (Syndicus Dr. Brandenburg) führt aus, daß die Nordsee ein herrenloses Gewässer sei und also die preußischen Strafgesetze auf in derselben begangenes Verbrechen keine Anwendung fänden, und beantragt die Freisprechung des Angeklagten.

Der Präsident resumirt das Wesentliche der Verhandlung und legt den Geschwornen zwei Fragen vor, von denen die erste das Verbrechen selbst, die zweite eventuelle den Versuch des Verbrechens zur Beurtheilung stellt.

Das Verdict der Geschworenen lautet dahin: daß der Angeklagte schuldig sei, das Verbrechen begangen zu haben.

Hierauf verurtheilt der Gerichtshof, den Antrag der königlichen Staats-Anwaltschaft um ein halbes Jahr Zuchthaus und um 300 Thlr. Geldbuße überschreitend, den Angeklagten zu einer Strafe von 2½ Jahren Zuchthaus und Geldbuße von 500 Thlr. (event. noch 6 Monate Zuchthaus), und stellt denselben auf die Dauer von drei Jahren unter Polizeiaufsicht. (Stralf. Ztg.)

— Der Einfluß des Memeler Brandes auf die Actienpreise der Versicherungs-Gesellschaften ergibt sich aus dem Vergleich des Berliner Courszettels vom 28. September und 19. October:

Gesellschaft	Actie	einbezahlt	letzte Dividende	Cours v. 28. Sept.	v. 18. Oct.
Aachen-Münchener	1000 Thlr.	200 Thlr.	58 Thlr. excl. 4 % Zins vom Einschuß	1195 Bf.	1200 Thlr. pr. Stück (angeboten)
Berlinische	1000 "	200 "	11 " " " " " "	400 "	300 " " " (Geld)
Borussia	1000 "	200 "	keine	50 "	nicht notirt
Colonia	1000 "	200 "	36 " " " " " "	850 G.	800 Thlr. " " (Geld)
Elberfelder	1000 "	200 "	15 " " 5 % " " "	350 Bf.	200 " " " (Geld)
Magdeburger	1000 "	200 "	44 " ohne Zinsen	360 "	220 " " " (Geld)
Stettiner National	400 "	100 "	13 " " "	120 G.	116 "
Schlesische	1000 "	100 "	24 " " "	112½ Bf.	103 " Procent des Nominalwerthes. (Geld)
	500 "	200 "			
Leipziger	1000 "	200 "	30 " excl. 4 % Zins	600 G.	580 " pr. Stück (angeboten)
Thuringia Rückversicherung	1000 "	200 "	neu	99½ Bf.	95 " " " (Geld)

Ueber die Differenz zwischen Einschuß und Nominalwerth müssen Wechsel ausgestellt werden.

— Dem Vernehmen nach hat die Actienzeichnung für die mehrerwähnte, von Professor Ravit projectirte Feuer-Versicherungs-Anstalt dahier in Bremen ein günstiges Resultat gehabt. Die Actienzeichner sind daher am 23. d. M. zu einer Sitzung zusammengetreten und haben die Chefs dreier angesehener hiesiger Handlungshäuser zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes erwählt. Diese Herren werden sich nunmehr wegen definitiver Feststellung der Statuten mit dem Hamburger Comité in Benehmen setzen, und ist hiernächst die Eroffnung der Geschäftsthätigkeit der „Hansa" in Kürze zu erwarten.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

Die Handelskammer bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß ihr gestern vom Senate die demselben am 19. d. M. vom Consulate der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika hieselbst zugegangenen „General-Regulations Nr. 34 des Treasury-Department", d.d. 26. August d. J.,

die Beförderung von Schiffspassagieren betreffend,

mitgetheilt sind, welche u. A. die Bemerkung enthalten:

„It has been made a question whether these limitations extend to passengers taken on board and accommodated on the upper or spar deck. The department is of opinion that the terms of the acts clearly limit the whole number of passengers (except cabin passengers) who can be taken on board and conveyed in a passenger vessel, to one for every fourteen, thirty, sixteen, or twenty-two clear superficial feet of the lower deck, and orlop deck, as the case may be; and that for any excess of passengers (except cabin passengers) beyond the number resulting from those proportions, whether lodged on the upper or spar deck, or elsewhere, the penalty of the law will be incurred."

„Collectors will furnish the master of every vessel engaged in transporting passengers between their respective ports and foreign countries, and each owner and consignee of any such vessel, residing at their ports, with one of the copies of this circular, herewith transmitted." —

Das gedachte Aktenstück ist an der Kanzlei im Hause Schütting zur Einsicht Aller, die es interessirt, ausgelegt.

Bremen, den 21. October 1854.

Die Handelskammer.

Nachricht für Seefahrer.

Einer vom Senate der Handelskammer gemachten Mittheilung zufolge, sollte laut desfallsiger vom Bremischen Consulate in Neapel eingesandten Anzeige vom 20. Oct. d. J. an auf

Cap Gallo, in N. W. des Golfs von Palermo,

(in 38° 14′ 3″ nördlicher Breite und 11° 4′ östlicher Länge, vom Pariser Meridian gerechnet) ein katadioptrischer Apparat 4ter Ordnung angezündet werden, von großer Form (gran modello) und mit festem und unveränderlichem Lichte. Das Feuer dieses Apparats sollte 45 Meter über dem Niveau des Meeres erhaben, und das Licht 15 Meilen weit (von denen 60 auf einen Grad gehen) sichtbar sein können.

Ferner wird an dem Leuchtthurm von

Cap Passero

(36° 41′ 30″ nördl. Breite und 12° 49′ 41″ östl. Länge) ein katadioptrischer Apparat 4ter Ordnung eintreten mit festem von 3 zu 3 Minuten an Helligkeit wechselndem Feuer; dasselbe wird vom 20. Novbr. d. J. an brennen, 39,40 Meter über dem Niveau des Meeres erhaben sein und in einer Entfernung von 14 Meilen (60 auf einen Grad) gesehen werden können.

Bremen, den 23. October 1854.

Die Handelskammer.

Bekanntmachung.

Das Post-Dampfschiff **Hermann** wird
am Freitage, dem 3. November a. c.,
von **Bremerhaven nach Newyork** abgehen und findet die Annahme der, mit demselben zu versendenden Briefe und Zeitungen
nach den Vereinigten Staaten von Amerika
und **nach Californien**
bis **Donnerstag, dem 2. November a. c., Abends 7 Uhr,**
auf dem unterzeichneten Stadt-Post-Amte statt.

Bremen, den 24. October 1854.

Stadt-Post-Amt.

Wichtige Anzeige für Consuln und Consular-Beamte.

Im Verlage von **Tendler & Comp.** in **Wien** hat soeben die Presse verlassen: **Handbuch** des

CONSULATWESENS,

Mit besonderer Berücksichtigung des Oesterreichischen, und einem Anhange von Verordnungen.

Von

Dr. Leop. Neumann,

k. k. Universitäts-Professor in Wien.

41½ Bogen, gr. 8. elegant geheftet. 3 Thlr. 10 Sgr.

In allen Buchhandlungen sind zu haben:

The New London Echo.

Eine Sammlung

englischer Redensarten

in zusammenhängenden Unterhaltungen,

wie sie im geselligen Leben vorkommen und die man täglich hören kann, wenn man in London lebt.

Von **G. Knight.**

Mit einem vollständigen Englisch-Deutschen Wörterbuche über die in dem Buche vorkommenden Wörter.

8. broschirt 21 Ngr.

Deutsches Wechselbuch,

oder gründlicher Unterricht über die Wechselbriefe nach der allgemeinen deutschen Wechselordnung, und Nachweisung über Alles, was man beim Wechselverkehr zu beobachten hat.

Ein Handbuch für jeden Geschäftsmann.

Von **L. Fort.**

3. vielfach verb. und verm. Auflage. 8. broschirt 24 Ngr.

Diese 3. gänzlich neu bearbeitete Auflage wird nichts vermissen lassen, was dem Geschäftsmann bei dem Verkehr mit Wechseln zu wissen nothwendig ist, und der zeitgemäßen Verbesserungen wegen sich noch mehr als die früheren Auflagen als unentbehrliches Handbuch für Geschäftsleute bewähren.

Leipzig, 1854.

C. A. Haendel.

Druck von C. Schünemann.